

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**Informationsvorlage**

**Nr. 6-4875/22-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

17.10.2022

**Betr.:** Aktueller Stand der Umstrukturierung der Struktur- und  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH  
(SWFG mbH)

Luckenwalde, 04.10.2022

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 26.04.2021 in den Gesellschaftsvertrag der SWFG mbH als weiteren Gesellschaftsgegenstand die Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie aufzunehmen. Ziel ist es, mit einer Neustrukturierung der SWFG mbH zur Wirtschaftsfördergesellschaft die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Teltow-Fläming umfassend zu nutzen, einschließlich der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit diesem Schritt sollen gleichzeitig finanzielle Risiken für den Kreishaushalt minimiert werden.

Deshalb war zu prüfen, ob die Neustrukturierung der Gesellschaft mit einem damit im Zusammenhang stehenden Bau eines Technologie- und Gründerzentrums durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises getragen werden kann. Das wird gegenwärtig verneint.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 26.04.2021 strebt der Landkreis Teltow-Fläming die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes für die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft an. Die Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsförderung stellt eine Unternehmenserweiterung dar, die eine Ergänzung des Unternehmensgegenstandes notwendig macht. Da die SWFG mbH zukünftig im Bereich der Wirtschaftsförderung tätig sein soll, muss vom Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die Unternehmenserweiterung im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten und festgestellt werden.

Hierzu erfolgte für den Kreistag am 19. September 2022 die Einbringung der entsprechenden Kreistagsvorlage Nr. 6-4843/22-LR. Der Aufsichtsrat der SWFG mbH fasste vorab in seiner Sitzung am 16.06.2022 einen Beschluss, wonach die Landrätin aufgefordert wird, eine Vorlage in den Kreistag zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH einzubringen und den Gesellschaftervertrag dementsprechend anzupassen. Der Bau eines Technologie- und Gründerzentrum ist für den Landkreis finanziell gegenwärtig nicht darstellbar, sollte aber weiterhin geprüft werden.

Unabhängig vom Bau eines Technologie- und Gründerzentrums ist vorgesehen, dass die SWFG mbH die Wirtschaftsförderung mit Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie mit den Aufgaben Ansiedlungsservice, Investorenbetreuung, Existenzgründung und –förderung und Fachkräfteförderung im Landkreis übernimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur der Standort Biotechnologiepark Luckenwalde in den Focus genommen werden darf. Das Handeln des Landkreises und die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe muss sich überörtlich auf den Landkreis oder Teile des Landkreises beziehen. Für diese Aufgaben sind in der SWFG mbH zwei zusätzliche Stellen vorgesehen.

Nach § 92 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) steht die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Unternehmensgründung gleich. Somit findet § 92 Abs. 3 BbgKVerf Anwendung. Insbesondere ist der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben. Die entsprechenden Beteiligungssachverhalte zur Änderung des Gesellschaftervertrages, einschließlich der Beschlussvorlage wurden der IHK übersandt mit Bitte um Stellungnahme.

Im Wirtschaftsausschuss wurde am 7. September 2022 zur Kreistagsvorlage Nr. 6-4843/22 ein Änderungsantrag gestellt. Dieser sah vor, der SWFG auch zu ermöglichen, Gebäude zu errichten und die vom Kreistag bereits beschlossene Neuausrichtung der Gesellschaft zur Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biotechnologie zu verändern. Die Wirtschaftsförderung sollte auf die Gesundheitswirtschaft ausgerichtet werden. Der Wirtschaftsausschuss folgte der Bitte der Landrätin, dass der Antrag ein Prüfauftrag ist, der zur Kreistagssitzung beantwortet werden sollte.

Da die Stellungnahme der IHK zum 19.09.2022 noch nicht vorlag, wurde die Vorlage zurückgezogen. Dem Hinweis des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) wurde entsprechend gefolgt. Ebenso wies das MIK darauf hin, dass eine Änderung des Beteiligungsgegenstandes zu der die IHK Stellung nehmen soll, zwingend eine erneute Beteiligung der IHK vor Beschlussfassung erforderlich macht.

Zur Kreistagssitzung reichte die SPD-Fraktion am 19. September 2022 einen Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 6-4843/22-LR ein. Im Punkt 1 des Änderungsantrages wird die Ergänzung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH um den Punkt „Errichten von Neubauten bei Bedarf“ beantragt. Dieser Punkt stellt neben der zusätzlichen Tätigkeit der Wirtschaftsförderung eine erneute Erweiterung des Unternehmensgegenstandes dar und somit müssen hier ebenso die Voraussetzungen nach § 92 Abs. 3 BbgKVerf vorliegen. Ob es sich um eine rechtlich zulässige Erweiterung handelt, ist derzeit in Prüfung. Das MIK hat dazu um Berichterstattung gebeten und darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Technologie- und Gründerzentrums die Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteigt.

Der Punkt 2 des Änderungsantrages bezieht sich auf die Aufnahme des Branchenschwerpunktes Gesundheitswirtschaft. In dieser Angelegenheit hat sich die Landrätin an die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) gewandt, da das Cluster und das Management Gesundheitswirtschaft Berlin Brandenburg dort verantwortet wird. Auch besteht zwischen dem Landkreis und der WFBB seit 18.11.2021 eine Kooperationsvereinbarung zur engen Zusammenarbeit in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises. Dazu gehört auch die Beratung und Begleitung der WFBB bei standortbezogenen Entwicklungsstrategien und bei der clusterorientierten Standortentwicklung des Landkreises Teltow-Fläming (§ 5, Absatz c). Die WFBB rät davon ab, die Umstrukturierung der SWFG mit der Wirtschaftsförderung auszudehnen auf die gesamte Gesundheitswirtschaft.

Die „Gesundheitswirtschaft“ ist im Verständnis der WFBB breiter gefasst und umfasst alle Stufen – von der Grundlagenforschung über die Herstellung bis zur Gesundheitsversorgung, einschließlich Krankenhäuser und Pflegedienstleister. Der klassische Bereich der Wirtschaftsförderung, so die WFBB, konzentriert sich auf „Life Sciences“.

Empfohlen wird eine zusammenfassende Beschreibung der Bereiche Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik in der Wirtschaftsförderung durch den Begriff „Life Sciences“. Dieser umfasst die Branchen Biotechnologie, Pharma und Medizintechnik. Die WFBB weist darauf hin, dass der erklärende Zusatz (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) sinnvoll sein könnte.

Im Ergebnis der Prüfung kann der Empfehlung der WFBB gefolgt werden, für die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung den Begriff „Life Sciences“ zur zusammenfassenden Beschreibung der Bereiche Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik zu verwenden. Das trägt auch der Beschlussfassung des Kreistages vom 26.04.2021 Rechnung. Diese Änderung der Beschreibung des Unternehmensgegenstandes wird der IHK erneut zur Stellungnahme übermittelt.

Gemäß § 100 Abs. 1 BbgKVerf wurde die beabsichtigte wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH dem Ministerium für Inneres und Kommunales angezeigt. Hierzu erfolgten bereits Abstimmungen und es ist ein Gesprächstermin beim MIK im November vereinbart. Dabei hat die Landrätin zu allen Sachverhalten, einschließlich der Bürgerschaftsverpflichtungen und der Aufgaben der Wirtschaftsförderung Bericht zu erstatten. An diesem Termin nimmt auch der Geschäftsführer der SWFG mbH teil.

Die Vorlage zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH wird mit Vorliegen der Stellungnahme der IHK und abschließenden Klärung mit dem MIK für den Kreistag am 12.12.2022 eingebracht. Es ist in diesem Zusammenhang auch vorgesehen, die Geschäftsführung ab diesem Zeitpunkt in Vollzeit zu stellen.